Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

Band: 7 (1891)

Heft: 4: 04.1891

Artikel: Das Gesetz des Kantons Neuenburg betreffend den Schutz der Lehrlinge vom 21. November 1890

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-866177

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV. *Volkswirtschaftslehre in Fortbildungsschulen.* Das Referat ist in No. 2 und 3 der „Gewerblichen Fortbildungsschule“ erschienen. Von den Auseinandersetzungen des Referenten findet der in Abschnitt IV des Referats gemachte Vorschlag, von Erstellung eines Handbuchs für den Lehrer einstweilen abzusehen, allgemeine Zustimmung; die in Abschnitt V in Vorschlag gebrachte Zusammenstellung volkswirtschaftlichen Lehrstoffes wird als solche warm begrüsst, indessen von einer Seite Zweifel ausgesprochen, ob diese Arbeit nicht ausserhalb der Grenzen unseres Arbeitsgebietes liege. In der Hauptsache konzentrirt sich die Diskussion auf die Frage der Erstellung eines Leitfadens. Schliesslich einigt man sich auf folgende Punkte: 1. Vor der Hand ist ausschliesslich die Volkswirtschaft in's Auge zu fassen und die Frage einer Beziehung dieses Leitfadens zur Staats- und Verfassungskunde einstweilen ausser Betracht zu lassen. 2. Der Leitfaden für Volkswirtschaft ist als einheitliche Arbeit, die den Inhalt für ein Heft des „Gewerblichen Fortblildungsschülers“ bilden würde und den Umfang von zwei Druckbogen nicht übersteigen soll, an Hand zu nehmen. 3. Es wird von einer Konkurrenzausschreibung abgesehen und dafür das Anerbieten eines Kommissionsmitgliedes angenommen, welcher der Kommission für die Sommersitzung einen nach diesen Grundsätzen von einer kompetenten Persönlichkeit ausgearbeiteten Entwurf in Aussicht stellt.

V. Das Aktuariat wird beauftragt, für die Sommersitzung ein Referat bezüglich eines Leitfaden für Gesellschafts- und Staatskunde vorzulegen.

VI. Die Sommersitzung, in welcher ausserdem die Frage des Organs „Gewerbliche Fortbildungsschule“ und die Anträge der Subkommission für weibliche Fortbildung zur Behandlung kommen sollen, wird vorläufig auf 4. Juni in Aussicht genommen.

Das Gesetz des Kantons Neuenburg betreffend den Schutz der Lehrlinge.

Vom 21. November 1890.

Der Grosse Rat der Republik und des Kantons Neuenburg, von der Absicht geleitet, das Lehrlingswesen zu heben und die Berufstüchtigkeit der in den Gewerben und Handwerken des Kantons, insbesondere aber in den verschiedenen Zweigen der Uhrenfabrikation beschäftigten Arbeiter zu entwickeln, auf den Bericht des Staatsrates und einer Spezialkommission, verordnet:

I. Titel.
Überwachung der Lehrlinge.

Art. 1. Die Lehrlinge sind in jeder Ortschaft der Obhut der Gemeindebehörde unterstellt.

Diese Obhut kann, je nach den Erfordernissen und nach der Bedeutung der Ortschaft, durch den Gemeinderat einer Spezialkommission für das Lehrlings-

wesen anvertraut werden, welche aus einer gleichen Anzahl hiezu geeigneter Gewerbs-Inhaber und Arbeiter besteht.

Art. 2. In Ortschaften, wo gewerbliche Schiedsgerichte (Conseils de Prud'-hommes) eingeführt sind, haben diese unter Oberaufsicht der Gemeindebehörde die Überwachung derjenigen Lehrlinge auszuüben, für welche keinerlei spezielle Überwachung durch die Genossenschaften (syndicats) ihres Berufes gemäss dem nachfolgenden Art. 3 eingerichtet worden ist.

Falls die in Art. 53 des Gesetzes betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte vorgesehene Spezialkommission für Lehrlingswesen nicht hinreicht zur Überwachung der Lehrlinge, so können die gewerblichen Schiedsgerichte diesen Dienst unter mehrere gemischte Kommissionen verteilen. Letztere haben den der Rechtsprechung der gewerblichen Schiedsgerichte unterstellten verschiedenen Berufsgruppen zu entsprechen.

Art. 3. In Ortschaften, wo die Gewerbs-Inhaber und Arbeiter eines nämlichen Berufes Berufsgenossenschaften (syndicats professionnels) errichtet haben, können diese auf ihr Verlangen oder durch besonderen Beschluss des Staatsrates mit der Aufgabe betraut werden, unter Oberaufsicht der Gemeindebehörde über diejenigen Lehrlinge zu wachen, welche den betreffenden Beruf erwählen, immerhin unter dem Vorbehalt, dass diese Berufsgenossenschaften zum mindesten die Mehrheit der Beteiligten sowohl in der Klasse der Gewerbs-Inhaber, als in derjenigen der Arbeiter vertreten, und dass alljährlich dem Gemeinderat über das Ergebnis der Überwachung Rechenschaft abgelegt werde.

Diese Überwachung hat immer zu erfolgen durch eine Kommission, deren Mitglieder zur einen Hälfte durch die Berufsgenossenschaft der Gewerbs-Inhaber und zur andern durch diejenige der Arbeiter gewählt wird.

Art. 4. Falls zur Vertretung der Interessen eines Berufes nur eine Genossenschaft, sei's der Gewerbs-Inhaber oder der Arbeiter, besteht, so kann eine solche, falls sie die Mehrheit der Beteiligten ihrer Gruppe vereinigt, gleichwohl verlangen, dass die Überwachung der Lehrlinge des betreffenden Berufes einer Kommission übertragen werde, welche aus einer gleichen Zahl Gewerbs-Inhaber und Arbeiter des Berufes gebildet wird, von der die Genossenschaft die eine Hälfte wählt. Die andere Hälfte der Kommissionsmitglieder wählt der Gemeinderat aus derjenigen Klasse, welche nicht durch eine Genossenschaft vertreten ist.

Art. 5. Die Abgeordneten der Gemeindebehörde und der mit der Überwachung der Lehrlinge betrauten Kommission sind jederzeit berechtigt, die Lehrlinge in ihren Werkstätten zu besuchen und den Fortgang der Lehre zu kontrolliren.

Art. 6. Sie haben sich unter anderm zu versichern, dass die Lehre nicht vernachlässigt werde, dass vielmehr der Lehrmeister seinen Lehrling im vertraglich festgesetzten Beruf oder Gewerbszweig stufenweise und vollständig unterrichte oder unterrichten lasse.

Art. 7. Wenn die mit der Überwachung betrauten Personen hiebei oder infolge von Klagen Missbräuche, Vernachlässigung oder schlechte Behandlung wahrnehmen, so haben sie sofort zum Schutze des Lehrlings einzuschreiten und gleichzeitig dessen Eltern, Vormund oder die Gemeinde, welche ihn in die Lehre gegeben hat, in Kennntnis zu setzen.

Art. 8. Es ist einem Gewerbs-Inhaber untersagt, einen Lehrling anzunehmen, ohne einen geschriebenen Lehrvertrag, welcher die Dauer der Lehrzeit, die Zahlungs- oder eventuell Wohnungs- und Kostbedingungen, die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien festgesetzt und von Vater oder Mutter oder dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings unterzeichnet ist.

Dieser Vertrag ist auf Verlangen den mit der Überwachung betrauten Abgeordneten vorzuweisen.

Art. 9. Dem Lehrmeister ist ferner untersagt, den Lehrling zu andern als beruflichen Arbeiten zu verwenden, vorbehalten ausnahmsweise Umstände oder allgemein übliche und von den Überwachungsbehörden zugestandene Dienstleistungen.

Art. 10. Dem Lehrling ist in seinem Arbeitstag die für seinen Religions- und gesetzlichen Schulunterricht erforderliche Zeit einzuräumen.

Art. 11. Der Normalarbeitstag darf für 13—15jährige Lehrlinge 10 Stunden und für mehr als 15jährige Lehrlinge 11 Stunden nicht übersteigen, inbegriffen die Stunden für Schul- und Religionsunterricht.

In der Regel darf den Lehrlingen keinerlei Nachtarbeit auferlegt und es dürfen dieselben ebenso an Sonn- und Feiertagen zu keiner Berufsarbeit angehalten werden.

Als Nachtarbeit gilt jede Arbeit zwischen 8 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens.

Art. 12. Ausnahmen vorstehender Regeln sind gestattet bei Gewerben und Industrien, welche Nacht- und Sonntagsarbeit erfordern; der Staatsrat, die Gemeindebehörden und Überwachungs-Kommissionen haben jedoch jederzeit das Recht, zu verlangen, dass für diese Ausnahmen eine ausdrückliche Bewilligung nachgesucht werde.

Art. 13. Der Staatsrat setzt eine dem Industrie- und Landwirtschaftsdepartement beigeordnete Kommission ein, in welcher die verschiedenen amtlich anerkannten Berufsgenossenschaften möglichst vertreten sind, mit der Aufgabe, die tunlichen Verbesserungen in der Schutzaufsicht der Lehrlinge und die Mittel zur Hebung der Berufslehre und der Fachbildung der Arbeiter zu begutachten.

Diese Kommission hat ferner auf das Gutachten der Kommissionen für Lehrlingswesen und der Berufsgenossenschaften das Programm der Lehrlingsprüfungen (II. Titel) festzustellen.

II. Titel.

Lehrlingsprüfungen.

Art. 14. Das Industrie- und Landwirtschaftsdepartement sowie die Gemeinderäte oder die Kommissionen für Lehrlingswesen besorgen gemeinsam die Organisation von Lehrlingsprüfungen. Diese haben den Zweck, zu bekunden, ob die Lehrlinge während ihrer Lehrzeit diejenigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erlangt haben, welche zur verständigen und nutzbringenden Ausübung ihres Berufes notwendig sind.

Art. 15. Zu diesen Prüfungen werden nur Lehrlinge zugelassen, welche das Bürgerrecht des Kantons oder anderer Schweizerkantone besitzen, nicht über 25 Jahre alt sind und mindestens die Hälfte ihrer Lehrzeit bei einem im Kanton wohnhaften Lehrmeister bestanden haben.

Art. 16. Diese Prüfungen bestehen aus einer theoretischen Prüfung in den für den Lehrling notwendig erachteten grundlegenden Fachkenntnissen, hauptsächlich aber in der Ausführung von Probestücken, welche gestatten, den Grad der erworbenen Geschicklichkeit und der praktischen Kenntnisse in den Gebräuchen und Verfahrungsarten des fraglichen Berufes ermessen zu können.

Art. 17. Lehrlingen, welche sich über genügende Kenntnisse zur Ausübung ihres Berufes ausgewiesen haben, wird ein vom Industrie- und Landwirtschaftsdepartement geliefertes Diplom zuerkannt, in welchem die Ergebnisse der Prüfung aufzuzeichnen sind.

Art. 18. Überdies werden solchen Lehrlingen, welche an der Prüfung die befriedigendsten Noten erzielt haben, Prämien oder Belohnungen verabfolgt, bestehend aus einem Sparbuche oder aus für den Beruf zweckmässigen Büchern, Werkzeugen oder Utensilien.

Stipendien können ferner solchen Lehrlingen gewährt werden, welche an der Prüfung ausnahmsweise Fähigkeiten kundgeben und sich in ihrer Kunstfertigkeit noch zu vervollkommnen wünschen.

Der Staatsrat hat den Betrag solcher Stipendien und die Bedingungen, unter welchen sie verliehen werden können, festzustellen.

Art. 19. Alljährlich werden im Staatsvoranschlag mindestens 3000 Fr. zur Verteilung von Prämien an diplomirte Lehrlinge angewiesen.

Art. 20. Die von den diplomirten Lehrlingen verfertigten und bei der Prüfung vorgewiesenen Probestücke sind in der Regel mit Angabe des Namens des Lehrlings und seines Lehrmeisters und den Ergebnissen der Prüfung öffentlich auszustellen.

Art. 21. Die Bewerber um ein Lehrlingsdiplom haben sich spätestens drei Monate vor Abschluss ihrer Lehrzeit entweder bei der mit der Überwachung der Lehrlinge in der betreffenden Ortschaft oder im betreffenden Beruf betrauten Kommission, oder in Ermangelung einer solchen, beim Gemeinderat anschreiben zu lassen.

Art. 22. Lehrlinge, welche die Prüfung nicht bestehen konnten, sind nach Ablauf von mindestens drei Monaten zu einer neuen Prüfung zuzulassen.

Art. 23. Die Bewerber um ein Lehrlingsdiplom werden durch einen Ausschuss von drei Mitgliedern geprüft, von welchen mindestens zwei, ein Gewerbs-Inhaber und ein Arbeiter, dem Berufe des Lehrlings zu entnehmen sind. Wenn das Prüfungsverfahren es erfordert, kann der Prüfungs-Ausschuss auf 5 Mitglieder erweitert werden, von welchen mindestens vier, zwei Gewerbs-Inhaber und zwei Arbeiter, dem Berufe des Lehrlings zu entnehmen sind.

Die Examinatoren werden durch die Lehrlingskommissionen, wo diese eingeführt sind, oder in Ermangelung solcher, durch den Gemeinderat bestellt.

Art. 24. Alle Bestimmungen dieses Gesetzes sind in gleicher Weise anwendbar auf die Lehrtöchter.

III. Titel.

Strafbestimmungen.

Art. 25. Mit einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 50 wird bestraft, wer dem Art. 8, und mit einer Busse von Fr. 50 bis Fr. 500, wer den Art. 9, 10 und 11 dieses Gesetzes zuwider handelt.

Art. 26. Gegenwärtiges Gesetz wird nach Ablauf der Referendumsfrist [1]) in Vollzug gesetzt.

Risslehre und Werkzeichnen.

„Im Unterricht der darstellenden Geometrie wird man dem bautechnischen Zeichnen dadurch nützlich vorarbeiten, dass man alle dort vorkommenden Objekte in so vielen Projektionen zeichnet, dass keine Linie mehr übrig bleibt, die nicht irgendwo unverkürzt gefunden würde.“

So sagt der Expertenbricht über das bautechnische Zeichnen auf der letzten Ausstellung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens. Reicht diese Beschränkung der Aufmerksamkeit auf die wahren Längen wirklich aus, wenn der Schüler sich nach den Rissen eine klare Vorstellung von der Gestalt eines Gegenstandes bilden soll? Genügt es z. B., die wirklichen Längen aller Hölzer eines Dachstuhles zu kennen? Keineswegs. Vielmehr muss das Augenmerk des Schülers gerade deswegen auf die *gegenseitige Lage der Dachflächen* gerichtet werden, damit seine Vorstellungskraft die zusammengehörigen Stücke sich auch zusammenhängend denke, weil aus dieser Zusammengehörigkeit die Längenverhältnisse folgen.

Wenn jemand behauptete, einen Aufsatz in irgend welcher Sprache verstünde jeder, der die Bedeutung aller Wörter kennte, so würde das mit Recht bezweifelt, weil die Bedeutung der Wörter von ihrer Verwendung im Satze mit abhängt. Überhaupt setzt das Verständnis eines Aufsatzes voraus, dass der Leser die *Beziehungen* der Satzteile zum Inhalt des Ganzen erfasse, dass die *Vorstellungen sich in derselben Ordnung* bei dem Leser *verbinden,* wie es bei

---

[1]) 20. Januar 1891.